



Datum: 27.02.2020 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Juristische Fakultät (federführend):</u>	
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“	165
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Neuordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe der Studienplätze Humanmedizin und Zahnmedizin	168
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“	179
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“	195
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“	197
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	210

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät (federführend):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 13.11.2019 sowie der Philosophischen Fakultät vom 05.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.02.2020 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2015 S. 1822), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2013 S. 780), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.12.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2015 S. 1822), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 2 (Studienschwerpunkte) wird Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“) wie folgt neu gefasst:

„b. Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Chinawissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003 Zivilrecht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (8 C / 4 SWS).

ii. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

B.OAW.MS.001a Einführung in die Politik des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.001b Einführung in das Recht des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.001c Einführung in die Gesellschaft des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.001d Einführung in die Wirtschaft des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II	(8 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.001	Forschungsstand: Geschichte des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.002	Forschungsstand: Philosophie des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.003	Forschungsstand: Religion des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.005	Forschungsstand: Gesellschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.006	Forschungsstand: Recht des modernen China	(9 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.007	Forschungsstand: Wirtschaft des modernen China	(9 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C / 2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Nr. 1 (Fachstudium mit dem Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante A) wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante A (sinologisches Vorstudium)

Sem. Σ C	Fachmodule			Schwerpunkt			Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.OAW.MS.001 Forschungsstand: Geschichte des modernen China 9 C		M.OAW.MS.004 Forschungsstand: Politik des modernen China 9 C	SK.AS.KK-01b: Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit) 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C				M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C		M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C						
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C			16 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.02.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 26.02.2020 die Neuordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe der Studienplätze Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß § 33 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) genehmigt.

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 NHZVO an der Universität Göttingen

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen vergibt die Studienplätze für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NHZG) sowie des Staatsvertrages über Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und das an der Hochschule durchzuführende Zulassungs- und Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Sonderquote gemäß Art 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) und § 33 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) in der so genannten Ausländerquote ab dem Wintersemester 2020/2021. ²Die Hochschule führt hierzu nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren zur Feststellung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen durch.

(2) Die Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fächer Human- bzw. Zahnmedizin mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatsexamens erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

(3) ¹Die Bewerbung um einen Studienplatz für die Studienfächer Human- bzw. Zahnmedizin erfolgt unter Beifügung der in der Anlage 1 genannten Unterlagen. ²Die Bewerberinnen und Bewerber für die zu vergebenden Studienplätze an der Georg- August- Universität, welche in das hochschuleigene Auswahlverfahren der Medizinischen Fakultät aufgenommen werden, werden anhand der von der Medizinischen Fakultät aufgestellten Kriterien ermittelt.

(4) An dem im jeweiligen Semester durchzuführenden hochschuleigenen Auswahlverfahren der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 1 der Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht unter Vorlage der in der Anlage 1 genannten Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.

II. Auswahlverfahren

§ 2 Bestandteile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens

¹Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen zu vergebenden Studienplätze für die Studiengänge Human- bzw. Zahnmedizin werden unter Beachtung der Kriterien dieser Ordnung vergeben. ²Zur Vergabe der Studienplätze erstellt Göttingen International nach Prüfung der Unterlagen eine Rangliste aufgrund der zwingend vorgegeben Zugangs- und Zulassungskriterien. ³Wer diese Kriterien nicht erfüllt, kann am weiteren hochschuleigenen Auswahlverfahren nicht teilnehmen. ⁴Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ⁵Diejenigen Studierenden, welche die zwingend vorgegebenen Zugangs- und Zulassungskriterien erfüllen, werden dann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in eine Rangfolge gebracht. ⁶Die Auswahlentscheidung ist Bestandteil des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Eignungsfeststellung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen Human- bzw. Zahnmedizin ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die studiengangsbezogene Eignung besitzen.

(2) Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

a) Die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1a NHG; für die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung gilt Anlage 2 der NHZVO.

b) Ein Nachweis über eine auf dem Level 3 bestandene Leistung in allen Prüfungselementen in der DSH-Prüfung (DSH 3) oder ein als äquivalent anerkannter Sprachnachweis auf entsprechendem Niveau. Der Sprachnachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

c) Erfolgreiche Teilnahme am TestAS (Kerntest und studienfeldspezifisches Testmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften).

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung besitzt nur, wer nach einem Vorauswahlverfahren erfolgreich nach Maßgabe des § 4 an einem hochschuleigenen Auswahlgespräch gemäß § 7 teilgenommen hat und in diesem Zusammenhang von der zuständigen Auswahlkommission gemäß Anlage 2 wenigstens 5 Punkte erreicht hatte und gemäß Anlage 3 wenigstens 12 Punkte vergeben bekam, sofern ein Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) stattgefunden hat. ²Es handelt sich dabei um eine Mindestpunktzahl. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese nicht erreichen, können nicht auf die Rangliste nach § 8 Abs. 1 übernommen werden. ⁴Die Auswahlkommission prüft bei der Durchführung der Interviews nach Abs. 7 auch die mündlichen Deutschkenntnisse und Ausdrucksform und berücksichtigt diese bei der Eignungsbeurteilung. ⁵Es werden nur die am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber für die Auswahl auf einen Studienplatz berücksichtigt.

§ 4 Durchführung der Vorauswahl

(1) Die Universität (Göttingen International) trifft nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am hochschuleigenen Auswahlverfahren bestehend aus einem strukturierten Interview und – falls im jeweiligen Semester vorgesehen - 2 bis 4 Kurzgesprächen (Multiple Mini Interviews).

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet insoweit eine Vorauswahl begrenzt auf das dreifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze für den Studiengang Humanmedizin bzw. für den Studiengang Zahnmedizin aufgrund folgender Kriterien statt:

- a) Prozentrang der Rangliste innerhalb der bewerteten HZB gemäß Anlage 2 und Anlage 5 NHZVO; Gewichtung: 45 %
- b) Prozentrang des TestAs-Testes aufgrund der erreichten Punktezahl; Gewichtung: 55 %.

²Die Gewichtung des fachspezifischen Studieneignungstests TestAS (analog TMS) ergibt aus der Anlage 5 Abs. 3 NHZVO.

(3) ¹In Hinblick auf die spätere Auswahlentscheidung ist aus Gründen der Internationalisierung auch auf die Ausgewogenheit der Nationalitäten im Sinne einer Ländervielfalt zu achten.

²Im Rahmen der Vorauswahl unter Einbeziehung der genannten Kriterien nach Abs. 2 werden daher in der Regel maximal die jeweils besten 10 % der Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Nationen - begrenzt auf die absolute Zahl von 10 Bewerberinnen und Bewerber - in

die Vorauswahl-Bewerberrangliste aufgenommen. ³In Ausnahmefällen kann zur Sicherstellung der Ländervielfalt der Prozentsatz auch höher sein.

§ 5 Verfahren bei Rangleichheit

¹Für die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Regelungen des § 7 (Auswahlgespräche) wird eine Bewerberrangliste gemäß § 4 Abs. 2 erstellt. ²Als Ergebnis des TestAs wird der jeweils erreichte gemittelte Prozentrangwert (Kerntest und Fachmodul) verwendet. ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien nach § 4 Abs. 2 Punkte (HZB-Punkte und Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest). ⁴Für die Berechnung der Punkte gilt Anlage 5 der NHZVO. ⁵Bei Rangleichheit entscheidet das Los bis die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannte Anzahl der Bewerber erreicht wird.

§ 6 Auswahlkommission

(1) ¹Für die Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7 im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Beendigung des von Göttingen International durchgeführten Vorauswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Studiendekanat wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Medizin und eine solche für Zahnmedizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet. ²Die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens wird vom Studiendekanat organisiert und vom Bereich Medizindidaktik und Ausbildungsforschung begleitet. ³Darüber hinaus wird die Studierendenauswahl und Studierendenbeurteilung während des jeweiligen Verfahrens testpsychologisch betreut und evaluiert.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. ²Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Trifft sich eine Auswahlkommission zur Abstimmung, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgabe der Auswahlkommission ist die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 7) und die sich hieraus ergebende Vergabe der Punkte gemäß Anlagen 2 und ggf. Anlage 3. ²Die sich aus den Auswahlgesprächen ergebenden Punkte werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf dem vorgesehenen Beurteilungsbogen Göttingen International mitgeteilt, das hieraus unter Berücksichtigung der Punktwerte aus der Vorauswahl Gesamtpunktezahl je Bewerberin oder Bewerber ermittelt und eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bildet.

(4) ¹Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. ²Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 7 Abs. 1 Buchst. c - d) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch und teilen das Ergebnis je Bewerber sowohl dem Studiendekanat als auch Göttingen International mit. ³Die Beurteilungsbögen werden der jeweiligen Bewerberakte beigelegt.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7 Auswahlgespräche

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang in Bezug auf die Erreichung des Studienerfolges besonders geeignet ist.

²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Universität vorgegebenen Zeitraum durchgeführt (in der Regel im November und Dezember für das Sommersemester sowie Mai und Juni eines Jahres für das Wintersemester). Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung vorausgewählt wurde. ⁴Das Auswahlgespräch wird nur auf Deutsch durchgeführt.

b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens zwei Wochen vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im Bewerbungsantrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste aus dem Vorauswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird zum Auswahlgespräch geladen.

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview (Anlage 2) mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus mindestens zwei bis maximal 4 Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews gemäß Anlage 3) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt ein strukturiertes Interview mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss. Ein Mitglied soll für eine Bewerbung auf den Studiengang Zahnmedizin Zahnarzt sein.

Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews (gemäß Anlage 2) einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein. Jedes Mitglied der Auswahlkommission kann dabei bis zu 10 Punkten vergeben; es können nur ganze Punkte vergeben werden. Zur Ermittlung des Ergebnisses nach Satz 3 wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen zwei bis vier Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 3). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 6 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein. Es wird semesterweise entschieden, ob ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 Buchstabe e) durchgeführt wird.

(2) ¹Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und ggf. der Kurzgespräche werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews bzw. des Kurzgesprächs bzw. der Fertigkeitprüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden. ³Das Niveau der Deutschkenntnisse ist Bewertungsbestandteil des Auswahlgesprächs.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) ¹Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. ²In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu. ³Um die Neutralität zu wahren, sind der Auswahlkommission die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens nicht bekannt zu geben.

§ 8 Auswahlentscheidung

(1) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der gemäß Anlage 5 Abs. 1 bis Abs. 4 der NHZVO ermittelten Punktwerte (ermittelt aus Punkten der Durchschnittsnote und dem Ergebnis (Punkte) des TestAs) gemäß §§ 4 und 5 und dem Ergebnis (Punkte) des Auswahlverfahrens nach Abs. 2) in eine Rangfolge gebracht. ²Die Note der Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 2 der NHZVO), das TestAS-Ergebnis (arithmetisches Mittel aus Kern-Test und Fachmodul Mathematik und Naturwissenschaften) und das Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 7 (Interviews) werden dabei folgendermaßen gewichtet:

1. Prozentrang der ermittelten Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

Gewicht: 35 %

2. Prozentrang des TestAS-Ergebnisses

Gewicht: 34%

3. Punkte des Interviews

Gewicht: 31%

³Die Ermittlung der Punktezahl des fachspezifischen Studieneignungstests (TestAS) ergibt sich aus der Anlage 5 Abs. 3 NHZVO.

⁴Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktezahl werden ausgewählt. ⁵Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Punktwert aus TestAS- Ergebnis und dem Ergebnis des Interviews im Verhältnis 50 : 50, berechnet gemäß Anlage 2 Abs. 1, 3 und 4 NHZVO. ⁶Besteht weiterhin Ranggleichheit entscheidet über die Vergabe des Studienplatzes das Los.

(2) ¹Für die Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem Auswahlgespräch können gemäß Anlage 2 und 3 maximal 34 Punkte vergeben werden. ²Wird nur das Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 2 Buchstabe e) durchgeführt, können maximal 10 Punkte erworben werden.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen nach Durchführung des Auswahlverfahrens auf der Grundlage des Vorschlags von Göttingen International unter Einbeziehung der Ergebnisse der Auswahlkommission.

§ 9 Mitteilung der Entscheidung

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden durch die Universität erstellt und versendet.

§ 10 Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 8 durchgeführt.

III. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren ab Wintersemester 2020/2021. ²Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin in der bisherigen Fassung (Amtliche Mitteilungen vom 29.10.2015 Nr. 53, Seite 1721ff) wird mit Wirkung ab 01.03.2020 aufgehoben.

Anlage 1

Einzureichende Unterlagen:

Die im Folgenden genannten Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie und in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache eingereicht werden. Unvollständige Anträge können im Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze nicht berücksichtigt werden.

- Zeugnis der Hochschulreife, das im jeweiligen Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt (z.B. Baccalauréat, GCE–A&O-Levels, etc.) einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten (Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung).
- Nachweis über das TestAS-Prüfungsergebnis (Kerntest und studienfeldspezifisches Testmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften).
- Nachweis(e) über Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens DSH 3) oder ein als äquivalent anerkannter Sprachnachweis auf entsprechendem Niveau.
- Pdf-Kopie des Reisepasses (Seite mit Namensangabe in lateinischer Transkription).
- Nachweis über die Teilnahme am Selbsttest zur Studienorientierung (<http://www.was-studiere-ich.de>) oder der Teilnahme an dem von der Hochschulrektorenkonferenz angebotenen Studium-Interessen Test -SIT- (<http://www.hochschulkompass.de/studium-interessen-test.html>).
- Ein von der Bewerberin / dem Bewerber persönlich verfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Din A4 Seiten, in dem das Interesse an dem Studienfach und die Beweggründe für die Studienbewerbung dargelegt werden.
- Studienbewerber/innen, die bereits ein Studium im Ausland aufgenommen und/oder abgeschlossen haben und ein Studium in einem anderen Studiengang anstreben: Schriftliche Begründung für den geplanten Fachwechsel.
- Studienbewerber/innen mit Zeugnissen aus Vietnam und aus der VR China: APS-Bescheinigung.

Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe d)

Bewertungskriterien strukturierte Interviews

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission (2 Personen) kann 10 Punkte vergeben; zur Ermittlung der Gesamtpunktezahl (maximal 10 Punkte) werden die Ergebnisse der beiden Kommissionsmitglieder addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Es können nur ganze Punkte vergeben werden.

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Studium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arzt- bzw. Zahnarztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	9 bzw. 10 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	7 bzw. 8 Punkte
überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 bzw. 6 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 bzw. 4 Punkte
gegeben	1 bzw. 2 Punkte
nicht gegeben	0 Punkte

Anlage 3

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe e)

Bewertungskriterien Kurzgespräche

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte pro Kurzgespräch):

Es können nur ganze Punkte vergeben werden.

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	6 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in unterdurchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
kaum gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.01.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.02.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Digital Humanities“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Digital Humanities“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Digital Humanities“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Digital Humanities“.

§ 2 Ziele des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Digital Humanities“ zielt auf den Erwerb von vertieftem Fachwissen in Digital Humanities und technischen Kompetenzen, wie die Erfahrung in der Anwendung von Tools und die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit den jeweiligen digitalen Werkzeugen. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs kennen die zentralen Forschungsfragen und Methoden der Digital Humanities, können diese kritisch evaluieren und modifizieren und haben Strategien entwickelt, um diese lösungsorientiert anwenden zu können. ³Durch die aktive Übertragung digitaler Ressourcen und Technologien auf geisteswissenschaftliche Fragen und Probleme sind sie in der Lage, sich mit diesen kritisch auseinanderzusetzen und neue Arten von Fragen über traditionelle Forschungsgegenstände zu stellen.

(2) ¹Die Beschäftigung mit Zukunftstechnologien und die Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen, ist für den Master-Studiengang „Digital Humanities“ wesentlich und ermuntert die Studierenden zu lebenslangem Lernen. ²Digitale Arbeit wird weitgehend in Eigenregie gestaltet und durchgeführt, wodurch Kompetenzen wie Selbstorganisation und

Zeitmanagement erworben werden. ³Entsprechend sind auch Formen der digitalen Kommunikation und des Projektmanagements Gegenstand des Studiengangs. ⁴Darüber hinaus werden die Studierenden in die Lage versetzt, soziale Konsequenzen der Daten- und Softwareentwicklung zu begreifen.

(3) ¹Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu selbständigem, wissenschaftlich fundiertem und reflektiertem Arbeiten im Kontext der bestehenden Forschung. ²Nach erfolgreich absolviertem Studium kennen die Studierenden die wichtigsten Methoden der Digital Humanities zur Erfassung, Analyse und Präsentation geisteswissenschaftlicher Daten und können diese in ihren Abschlussarbeiten, wie auch im späteren Berufsleben selbstverständlich anwenden. ³Außerdem werden sie in die Lage versetzt, verschiedene Vorgehensweisen und Forschungsergebnisse auf Grundlage digitaler Datenverarbeitung in den entsprechenden Bereichen der Digitalen Humanities zu evaluieren und weiterzuentwickeln. ⁴Der Studiengang bereitet die Studierenden so auf verantwortungsvolle Positionen innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vor und richtet sich an alle Berufe im Spannungsfeld gesellschaftlich und kulturhistorisch relevanter Themen und digitaler Technologien. ⁵Zu nennen wären etwa Tätigkeiten bei Zeitungen, Verlagen, Bibliotheken, Museen, Behörden, Hochschulen oder Kulturinstitutionen. ⁶Darüber hinaus bildet der Studiengang die Grundlage für ein anschließendes Promotionsstudium. ⁷Er führt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen hin.

(4) ¹Der Master-Studiengang „Digital Humanities“ fördert nicht nur Fachwissen, sondern auch die Diversitätsorientierung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. ²Diese lernen, in digitalen Umgebungen verantwortungsvoll und wertschätzend zu kommunizieren und zu handeln. ³Zudem werden die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, soziale Konsequenzen der Daten- und Softwareentwicklung zu begreifen. ⁴Durch inklusive und flexible Lernumgebungen sind die Studierenden in der Lage, ihre unterschiedlichen Erfahrungen und Fähigkeiten selbstständig und konstruktiv einzubringen. ⁵Die digitale Methodenkompetenz stärkt auch das Verständnis für die Komplexität und Heterogenität von Datenstrukturen und die Fähigkeit komplexe Aufgabenstellungen in Teilaufgaben zu untergliedern und so vielseitige Lösungsansätze zu finden. ⁶Dadurch wird neben dem strukturierten Denken auch die Kreativität und Flexibilität der Studierenden gefördert. ⁷Zudem sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, die verwendeten Lösungsansätze zu bewerten und das analytische Wissen reflexiv auf sich selbst und ihr Handeln anzuwenden.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studieninhalte

(1) Das Studium beginnt zum Sommersemester oder zum Wintersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
 - aa. Digital Humanities im Umfang von 78 C oder
 - bb. Digital Humanities im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Im Pflichtbereich des Fachstudiums erlangen die Studierenden Grundlagenkenntnisse in folgenden Gebieten:

- zentrale Methoden und Theoriebildungen der Digital Humanities,
- Eigenheiten der Digital Humanities in Bezug auf Komplexität, Heterogenität und Unschärfe geisteswissenschaftlicher Daten, wissenschaftliche Kategorisierung und digitale Modellierung von Texten, Personen, Bildern- und Objekten, Vorstellungen und Prozessen,
- aktuelle Formen des Umgangs mit digitalen Inhalten.

(6) ¹Das Wahlpflichtstudium gliedert sich in:

- Theoriemodule zur digitalen Analyse von Sprache, Text, Literatur, Bild, Objekt, Raum und historischen Gegebenheiten und Prozessen,
- Forschungsprojekte,
- Importmodule aus der Angewandten Informatik,
- Importmodule aus einer anderen Geisteswissenschaft.

(7) Der Wahlbereich kann individuell gestaltet werden und ermöglicht die Vertiefung der im Wahlpflichtbereich erworbenen digitalen Kompetenzen sowie die Integration von weiteren berufsorientierenden Studienanteilen.

(8) ¹Im Rahmen des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu studieren. ²Zur sinnvollen Ergänzung des Fachstudiums empfiehlt es sich besonders, Module im Bereich der Programmierung, Cultural Heritage, digitalen Publikation und digitalen Vermittlung zu belegen.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium Digital Humanities im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 58 C bestanden sein, darunter die Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C sowie wenigstens 15 C aus Wahlpflichtmodulen der Digital Humanities (M.DH.[Nr.]);
- b. bei einem Fachstudium Digital Humanities im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 58 C bestanden sein, darunter die Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 C sowie wenigstens 18 C aus Wahlpflichtmodulen der Digital Humanities (M.DH.[Nr.]).

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifischen Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Digitale Umsetzung, Projektdokumentation und Projektbericht.

(2) ¹Eine digitale Umsetzung ist eine mit digitalen Methoden erstellte Erfassung, Analyse oder Visualisierung eines Forschungsgegenstands, die digital, in einem üblichen Dateiformat einzureichen ist. ²Mit der digitalen Umsetzung ist immer auch eine Dokumentation der Paradata (max. 5 Seiten) in Textform verbunden.

(3) ¹Bei einer Projektdokumentation wird im Rahmen einer Projektarbeit mit digitalen Methoden eine Aufgabe aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften erarbeitet und dokumentiert. ²Die Projektarbeit umfasst die Planung und Durchführung des Projekts, die Analyse der Forschungsfrage sowie die Dokumentation und Präsentation des Ergebnisses. ³Sie umfasst ca. 180 Stunden des Selbststudiums. ⁴Die abschließende Projektdokumentation darf einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

(4) Ein Projektbericht ist die wissenschaftliche Reflexion eines Praxisprojekts inklusive der Projektergebnisse sowie einer Diskussion auf Grundlage relevanter Fachliteratur im Umfang von max. 20 Seiten in Textform.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann „Digital Humanities“ als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Nach erfolgreich absolviertem Modulpaket kennen die Studierenden die wichtigsten Methoden der Digital Humanities zur Erfassung, Analyse und Präsentation geisteswissenschaftlicher Daten und können diese in ihren Abschlussarbeiten wie auch im späteren Berufsleben selbstverständlich anwenden. ²Das Modulpaket bereitet die Studierenden so auf verantwortungsvolle Positionen innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vor und richtet sich

an alle Berufe im Spannungsfeld gesellschaftlich und kulturhistorisch relevanter Themen und digitaler Technologien. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beige-fügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Die Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen, die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Zudem sollten die Studierenden eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- vor dem Beginn eines studienbezogenen Praktikums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht**I. Master-Studiengang „Digital Humanities“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium im Umfang von 78 C**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C absolviert werden:

M.DH.01	Weiterführende Themen der Digital Humanities	(6 C / 4 SWS)
M.DH.02	Digitale Kultur und Gesellschaft	(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen Wahlpflichtmodule aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt mindestens 45 C erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens ein Theoriemodul (M.DH.10-15) und ein Forschungsprojekt:

M.DH.10	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Sprachanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.11	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Textanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.12	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Literaturanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.13	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Bildanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.14	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Objektanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.15	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Raumanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.16	Digitale Analyse historischer Kontexte	(9 C / 4 SWS)
M.DH.20a	Forschungsprojekt zur Digitalen Sprachanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.21a	Forschungsprojekt zur Digitalen Textanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.22a	Forschungsprojekt zur Digitalen Literaturanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.23a	Forschungsprojekt zur Digitalen Bildanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.24a	Forschungsprojekt zur Digitalen Objektanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.25a	Forschungsprojekt zur Digitalen Raumanalyse	(12 C / 2 SWS)
M.DH.30	International Summer School	(3 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II – Angewandte Informatik

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1141	Semistrukturierte Daten und XML	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1142	Semantic Web	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1235	Text Mining	(5 C / 3 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III - Anwendungsfach

¹Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module aus einer anderen Geisteswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden; :

M.EP.02b	Mediävistik – Basismodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.05b	Mediävistik – Aufbaumodul	(6 C / 2 SWS)
B.EP.202	Anglophone Literature and Culture II	(6 C / 2 SWS)
B.EP.41	Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III	(6 C / 4 SWS)
B.EP.T21	Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien	(4 C / 2 SWS)
B.EP.T3Ang	Aufbaumodul 1 – Top Up Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft	(4 C / 2 SWS)

²Anstelle der genannten Module können auch andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ³Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- i. ein Antrag in Textform der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist;
- ii. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehrinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁴Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät. ⁵Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁶Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁷Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium im Umfang von 42 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C absolviert werden:

M.DH.01	Weiterführende Themen der Digital Humanities	(6 C / 4 SWS)
M.DH.02a	Digitale Kultur und Gesellschaft	(4 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen Wahlpflichtmodule aus dem nachfolgenden Angebot im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C absolviert werden, darunter mindestens ein Theoriemodul (M.DH.10-15) und ein Projekt:

M.DH.10	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Sprachanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.11	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Textanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.12	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Literaturanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.13	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Bildanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.14	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Objektanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.15	Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Raumanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.16	Digitale Analyse historischer Kontexte	(9 C / 4 SWS)
M.DH.20b	Projekt zur Digitalen Sprachanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.21b	Projekt zur Digitalen Textanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.22b	Projekt zur Digitalen Literaturanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.23b	Projekt zur Digitalen Bildanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.24b	Projekt zur Digitalen Objektanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.25b	Projekt zur Digitalen Raumanalyse	(9 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II – Angewandte Informatik

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 5 C absolviert werden:

M.Inf.1141	Semistrukturierte Daten und XML	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1142	Semantic Web	(6 C / 2 SWS)
B.Inf.1235	Text Mining	(5 C / 3 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Es wird insbesondere auf das Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen (s.u. Ziffer II, Nr. 1) hingewiesen.

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Wahlmodule im Bereich „Digital Humanities“**1. Wahlmodule für Studierende des Faches „Digital Humanities“**

Folgende Module können von Studierenden des Studienfachs "Digital Humanities" im Rahmen des Professionalisierungsbereichs absolviert werden:

B.DH.51	Programmierung und Umsetzung	(9 C / 3 SWS)
B.DH.52	eHeritage	(9 C / 3 SWS)
B.DH.53	Digitales Publizieren	(3 C / 2 SWS)
B.DH.54	Digitallabor	(3 C / 2 SWS)
B.DH.55	Digitale Vermittlung geisteswissenschaftlicher Inhalte	(6 C / 3 SWS)

2. Angebot für Studierende anderer Studiengänge bzw. -fächer:

Folgende Module können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.DH.01	Einführung in die Digital Humanities	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.02	Daten Lesen Lernen	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.03	Werkzeuge der Digital Humanities	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.04	Digitale Editionen und Annotationen	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.05	Digitale Textanalyse	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.06	Digitale Erfassung und Klassifikation von Bildern und Objekten	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.07	Virtuelle Räume und Museen	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.08	Karten, GIS und digitale Raumerfassung	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.09	Bild- und Textdaten im Vergleich	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.10	Quantifizierende Methoden in den Geisteswissenschaften	(6 C / 4 SWS)
SK.DH.11	Datenvisualisierung	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.12	Einrichtung von Datenbanken	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.13	Collection Management Systeme	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.14	Archäologische Informationssysteme	(3 C / 2 SWS)
SK.DH.15	Praxismodul Text und Sprache	(6 C / 3 SWS)
SK.DH.16	Praxismodul Bild und Objekt	(6 C / 3 SWS)

SK.DH.17	eHeritage	(6 C / 3 SWS)
SK.DH.18	Digitales Publizieren	(3 C / 2 SWS)

III. Modulpaket „Digital Humanities“ im Umfang von 36 C

1. Zugangsvoraussetzungen

Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in Digital Humanities bzw. in eng verwandten Fachgebieten oder

Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in einem geistes-, sozial- oder informatikwissenschaftlichen Fach (z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Computerlinguistik, Informationswissenschaften) sowie Leistungen im Bereich der Digital Humanities bzw. in eng verwandten Fachgebieten (wie der Computerphilologie, digitalen Archäologie o.ä.) im Umfang von mindestens 18 C.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; Module, welche bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

a. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.DH.01	Weiterführende Themen der „Digital Humanities“	(6 C / 4 SWS)
M.DH.02	Digitale Kultur und Gesellschaft	(6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.DH.10	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Sprachanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.11	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Textanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.12	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Literaturanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.13	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Bildanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.14	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Objektanalyse/ Materialität	(9 C / 4 SWS)
M.DH.15	Theorien und Forschungsfragen der digitalen Raumanalyse	(9 C / 4 SWS)
M.DH.16	Digitale Analyse historischer Kontexte	(9 C / 4 SWS)
M.DH.20b	Projekt zur digitalen Sprachanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.21b	Projekt zur digitalen Textanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.22b	Projekt zur digitalen Literaturanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.23b	Projekt zur digitalen Bildanalyse	(9 C / 2 SWS)

M.DH.24b	Projekt zur digitalen Objektanalyse	(9 C / 2 SWS)
M.DH.25b	Projekt zur digitalen Raumanalyse	(9 C / 2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule III

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1141	Semistrukturierte Daten und XML	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1142	Semantic Web	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1151	Vertiefung Softwaretechnik: Data Science und Big Data Analytics	(5 C / 3 SWS)
M.Inf.1161	Bildanalyse und Bildverstehen	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1181	Seminar NOSQL Databases	(5 C / 2 SWS)
M.Inf.1182	Seminar Knowledge Engineering	(5 C / 2 SWS)
M.Inf.1802	Praktikum XML	(6 C / 4 SWS)

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Fachstudium „Digital Humanities“ im Umfang von 78 C (Studienbeginn zum Wintersemester).

Sem. Σ C	Fachstudium „Digital Humanities“ (78 C)				Professionalisierungs-be-reich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.DH.11 Theorien und Forschungs- fragen der Digitalen Textanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M M.DH.12 Theorien und Forschungs- fragen der Digitalen Litera- turanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M.Inf.1141 Semistruktu- rierte Daten und XML6 (Wahlpflicht) 6 C		SK.Phil.72 Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissen- schaften (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.DH.01 Weiterführende Themen der Digital Humanities (Pflicht) 6 C	M.DH.10 Theorien und Forschungs- fragen der Digitalen Sprachanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M.DH.30 International Summer School (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.1181 NOSQL Databases (Wahlpflicht) 5 C	SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C
3. Σ 28 C	M.DH.02a Digitale Kultur und Gesell- schaft (Pflicht) 6 C	M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.DH.20a Forschungsprojekt zur Digi- talen Sprachanalyse (Wahlpflicht) 12 C	B.EP.T21 Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien (Wahlpflicht) 4 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C

2. Fachstudium „Digital Humanities“ im Umfang von 78 C (Studienbeginn zum Sommersemester).

Sem. Σ C	Fachstudium „Digital Humanities“ (78 C)				Professionalisierungs-be-reich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.DH.01 Weiterführende Themen der Digital Humanities (Pflicht) 6 C	M.DH.10 Theorien und Forschungs- fragen der Digitalen Bildan- alyse (Wahlpflicht) 9 C	M.DH.30 International Summer School (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.1181 NOSQL Databases (Wahlpflicht) 5 C	SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C
2. Σ 27 C	M.DH.11 Theorien und Forschungs- fragen der Digitalen Objek- tanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M.DH.02a Digitale Kultur und Gesell- schaft (Pflicht) 6 C	M.Inf.1141 Semistruktu- rierte Daten und XML6 (Wahlpflicht) 6 C		SK.Phil.72 Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissen- schaften (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.DH.16 Digitale Analyse histori- scher Kontexte 9 C	M.EP.02b Mediävistik – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.DH.20a Forschungsprojekt zur Digi- talen Objektanalyse (Wahlpflicht) 12 C	B.EP.T21 Aufbaumodul 1 – Top Up Nordamerikastudien (Wahlpflicht) 4 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	79 C (+ 30 C)				12 C

3. Fachstudium „Digital Humanities“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit dem Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn zum Wintersemester).

Sem. Σ C	Fachstudium „Digital Humanities“ (42 C)			Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur“ 36 C		Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 30 C	M.DH.12 Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Literaturanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M.DH.14 Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Objektivanalyse/ Materialität (Wahlpflicht) 9 C		M.NDL.01 Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 27 C	M.DH.01 Weiterführende Themen der Digital Humanities (Pflicht) 6 C	M.DH.02b Digitale Kultur und Gesellschaft (Pflicht) 4 C	M.Inf.1181 NoSQL Databases (Wahlpflicht) 5 C	M.NDL.04 Klassiker der Literaturgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	M.DH.20b Projekt zur Digitalen Sprachanalyse (Wahlpflicht) 9 C			M.NDL.02 Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C	M.NDL.03 Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.50 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12

4. Fachstudium „Digital Humanities“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit dem Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur“ im Umfang von 36 C (Studienbeginn zum Sommersemester).

Sem. Σ C	Fachstudium „Digital Humanities“ (42 C)			Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur“ 36 C		Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 27 C	M.DH.01 Weiterführende Themen der Digital Humanities (Pflicht) 6 C	M.DH.02b Digitale Kultur und Gesellschaft (Pflicht) 4 C	M.Inf.1181 NoSQL Databases (Wahlpflicht) 5 C	M.NDL.04 Klassiker der Literaturgeschichte (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.DH.12 Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Literaturanalyse (Wahlpflicht) 9 C	M.DH.14 Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Objektanalyse/ Materialität (Wahlpflicht) 9 C		M.NDL.01 Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.DH.20b Projekt zur Digitalen Sprachanalyse (Wahlpflicht) 9 C			M.NDL.02 Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) 12 C	M.NDL.03 Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.50 Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)					12

5. Modulpaket „Digital Humanities“ im Umfang von 36 C innerhalb anderer Master-Studiengänge

Sem. Σ C	Modulpaket „Digital Humanities“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 15 C	M.DH.01 „Weiterführende Themen der Digital Humanities“ 6 C	M.DH.11 „Theorien und Forschungsfragen der digitalen Textanalyse“ 9 C	
2. Σ 6 C	M.DH.02 „Digitale Kultur und Gesellschaft“ 6 C		
3. Σ 15 C	M.DH.21b „Projekt zur Digitalen Textanalyse“ 9 C	M.Inf.1161 „Bildanalyse und Bildverstehen“ 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 15.01.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.02.2020 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 714) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2019 S. 714) wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht / Module Directory) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht / Module Directory**Master's degree programme “Matter to Life”**

Following the regulations below, at least 120 C must be successfully completed. The Master's degree programme “Matter to Life” comprises the scientific fields of biophysics, the dynamics of complex systems, physical (elementary) chemistry of life and synthetic biology.

A. Block I (Term 1-3)

Modules worth overall at least 90 C must be successfully completed within the following regulations.

a. Introductory Courses (Term 1-2)

i. The following introductory courses worth overall 12 C must be successfully completed, provided that these or equivalent modules were not already completed successfully in the course of the Bachelor's degree programme:

M.MtL.1001	Introduction to Biophysics	(6 C / 6 SWS)
------------	----------------------------	---------------

M.MtL.1002	Introduction to Physics of Living Complex Systems	(6 C / 6 SWS)
------------	---	---------------

ii. The following introductory courses worth overall 25 C must be successfully completed:

M.MtL.1003	Physical Chemistry of Life	(5 C / 3 SWS)
------------	----------------------------	---------------

M.MtL.1004	Bioengineering/Synthetic Biology	(4 C / 2 SWS)
------------	----------------------------------	---------------

M.MtL.1005	Advanced Complex Systems and Biological Physics	(10 C / 4 SWS)
------------	---	----------------

c. Laboratory Rotations (Term 3)

The following modules/research internships worth overall 22 C must be successfully completed:

M.MtL.1101	Lab-Rotation 1	(11 C)
M.MtL.1102	Lab-Rotation 2	(11 C)

d. Key Competencies

The following modules worth overall 9 C must be successfully completed:

M.MtL.1201	Ethics in Synthetic Biology	(3 C / 2 SWS)
M.MtL.1202	Professional Skills in Science	(3 C / 2 SWS)
M.MtL.1203	Seminar: Results of the Research Projects	(3 C / 2 SWS)

B. Block II (Term 4)

Completion of the Master's thesis is worth 30 Credits.”

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 15.01.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.02.2020 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1079), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2019 S. 1079), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) Ziffer I (Master-Studiengang „Physics“) wird wie folgt geändert.

B.Phy.5514	Physics of the Interior of the Sun and Stars	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5516	Physik der Galaxien	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5517	Physics of the Sun, Heliosphere and Space Weather: Key Knowledge	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5518	Physics of the Sun, Heliosphere and Space Weather: Space Weather Applications	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5519	Plattentektonik und Geophysikalische Exploration	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5521	Seminar zu einem Thema der Geophysik	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5523	General Relativity	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5531	Origin of solar systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5538	Stellar Atmospheres	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5539	Physics of Stellar Atmospheres	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5540	Introduction to Cosmology	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5544	Introduction to Turbulence	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5545	Angewandte Geophysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5404	Introduction to Statistical Machine Learning	(3 C / 3 SWS)
M.Phy.5401	Advanced Statistical Physics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5402	Advanced Quantum Mechanics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5403	Seminar Classical-Quantum Connections in Theoretical Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5406	Current Topics in Theoretical Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5632	Current topics in turbulence research	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Climate Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5665	Processing of Signals and Measured Data	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5805	Quantum field theory I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5811	Statistical methods of data analysis	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Algorithms for Computational Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5501	Kompressible Strömungen	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5502	Numerical experiments in stellar astrophysics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5505	Erforschung des Sonnensystems durch Raummissionen	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.551	Advanced Topics in Astro- /Geophysics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.552	Advanced Topics in Astro- /Geophysics II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.556	Seminar Advanced Topics in Astro- /Geophysics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5609	Turbulence Meets Active Matter	(4 C / 4 SWS)“

bb. In Buchstabe b (Forschungsschwerpunkt „Biophysik und Physik komplexer Systeme“) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Semester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.410 Research Seminar Biophysics/ Physics of Complex Systems (4 C / 2 SWS)

ii. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert und ins Zeugnis eingebracht werden. Bereits im Bachelor eingebrachte Module können nicht berücksichtigt werden. Sind alle hier genannten Module bereits im Bachelor im Rahmen der 180 C eingebracht worden, sind alle 26 C aus nachfolgender Ziffer iii zu wählen.

B.Phy.1561 Introduction to Physics of Complex Systems (6 C / 6 SWS)

B.Phy.1571 Introduction to Biophysics (6 C / 6 SWS)

iii. Ergänzend muss die Differenz zu den 26 C durch erfolgreiche Absolvierung wenigstens zwei der folgenden Module erbracht werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.1511 Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (8 C / 6 SWS)

B.Phy.1521 Einführung in die Festkörperphysik (8 C / 6 SWS)

B.Phy.1531 Introduction in Materials Physics (4 C / 4 SWS)

B.Phy.1541 Einführung in die Geophysik (4 C / 3 SWS)

B.Phy.1551 Introduction to Astrophysics (8 C / 6 SWS)

B.Phy.5001 Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil I (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5002 Die Vermittlung und Untersuchung von strömungsphysikalischen Vorgängen im Experiment Teil II (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5003 Sammlung und Physikalisches Museum (4 C / 2 SWS)

B.Phy.5403 Fluctuation theorems, stochastic thermodynamics and molecular machines (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5404 Introduction to Statistical Machine Learning (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5405: Active Matter (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5501 Aerodynamik (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5506 Einführung in die Strömungsmechanik (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5513 Numerical fluid dynamics (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5523 General Relativity (6 C / 6 SWS)

B.Phy.5544 Introduction to Turbulence (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5601 Theoretical and Computational Neuroscience I (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5602	Theoretical and Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5605	Computational Neuroscience: Basics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5607	Seminar Mechanics and dynamics of the cytoskeleton	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Micro- and Nanofluidics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optical spectroscopy and microscopy	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5613	Soft Matter Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5617	Seminar: Physics of condensed matter	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5618	Seminar to Biophysics of the cell - physics on small scales	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5619	Seminar on Micro- and Nanofluidics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Physics of Sports	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5623	Theoretical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5624	Introduction to Theoretical Neuroscience	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5625	Röntgenphysik	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5629	Nonlinear dynamics and time series analysis	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5631	Self-organization in physics and biology	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5632	Current topics in turbulence research	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5639	Optical measurement techniques	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5646	Climate Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5647	Physics of Coffee, Tea and other drinks	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5649	Biomolecular physics and simulations	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5651	Advanced Computational Neuroscience	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5652	Advanced Computational Neuroscience II	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5655	Komplexe Dynamik physikalischer und biologischer Systeme	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5656	Experimental work at at large scale facilities for X-ray photons	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5657	Biophysics of gene regulation	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5658	Statistical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5659	Seminar on current topics in theoretical biophysics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5660	Theoretical Biofluid Mechanics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5662	Active Soft Matter	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5663	Stochastic Dynamics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5664	Excursion to DESY and the European XFEL, Hamburg	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5665	Processing of Signals and Measured Data	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5666	Molecules of Life – from statistical physics to biological action	(4 C / 2 SWS)

B.Phy.5667	Practical Course on Computer Vision and Robotics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5668	Introduction to Computer Vision and Robotics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5669	Seminar on Living Matter Physics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5701	Weiche Materie: Flüssigkristalle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5720	Introduction to Ultrashort Pulses and Nonlinear Optics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5721	Information and Physics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5725	Renormalization group theory and applications	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5805	Quantum field theory I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5807	Physics of particle accelerators	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5811	Statistical methods of data analysis	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Algorithms for Computational Physics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5402	Advanced Quantum Mechanics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5401	Advanced Statistical Physics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5403	Seminar Classical-Quantum Connections in Theoretical Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5404	Computational Quantum Many-Body Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5406	Current Topics in Theoretical Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5002	Contemporary Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5601	Seminar Computational Neuroscience/Neuroinformatik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5604	Biomedicine imaging physics and medical physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5609	Turbulence Meets Active Matter	(4 C / 4 SWS)
M.Phy.561	Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5610	X-Ray Tomography for Students of Physics and Mathematics	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.5613	Vorlesung: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 4 SWS)
M.Phy.5614	Praktikum: Principles and Applications of Synchrotron and Free Electron Laser Radiation	(3 C / 2 SWS)
M.Phy.562	Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.566	Seminar Advanced Topics in Biophysics/Physics of Complex Systems	(4 C / 2 SWS)
M.MtL1006	Modern Experimental Methods	(6 C / 6 SWS)“

cc. In Buchstabe d (Forschungsschwerpunkt „Kern-/Teilchenphysik“) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Semester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.412 Research Seminar Particle Physics (4 C / 2 SWS)

ii. Es muss das folgende Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert und ins Zeugnis eingebracht werden. Bereits im Bachelor eingebrachte Module können nicht berücksichtigt werden. Wurde das folgende Modul bereits im Bachelor im Rahmen der 180 C eingebracht worden, sind weitere 8 C aus iii und iv zu wählen.

B.Phy.1511 Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (8 C / 6 SWS)

iii. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert und ins Zeugnis eingebracht werden. Bereits im Bachelor eingebrachte Module können nicht berücksichtigt werden. Wurden alle zwei folgenden Module bereits im Bachelor im Rahmen der 180 C eingebracht worden, sind weitere 6 C aus nachfolgender Ziffer iv zu wählen. Die Bestimmungen zu ii bleiben hiervon unberührt.

B.Phy.1512 Particle physics II - of and with quarks (6 C / 6 SWS)

M.Phy.5807 Particle Physics III - of and with leptons (6 C / 6 SWS)

iv. Ergänzend muss die Differenz zu den 26 C durch erfolgreiche Absolvierung wenigstens eines der folgenden Module erbracht werden; bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden:

B.Phy.1521 Einführung in die Festkörperphysik (8 C / 6 SWS)

B.Phy.1531 Einführung in die Materialphysik (6 C / 5 SWS)

B.Phy.1541 Einführung in die Geophysik (4 C / 3 SWS)

B.Phy.1551 Introduction to Astrophysics (8 C / 6 SWS)

B.Phy.1561 Introduction to Physics of Complex Systems (8 C / 6 SWS)

B.Phy.1571 Introduction to Biophysics (8 C / 6 SWS)

B.Phy.5402 Advanced Quantum Mechanics (6 C / 6 SWS)

B.Phy.5523 General Relativity (6 C / 6 SWS)

B.Phy.5665 Processing of Signals and Measured Data (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5725 Renormalization group theory and applications (6 C / 6 SWS)

B.Phy.5805 Quantum field theory I (6 C / 6 SWS)

B.Phy.5807 Physics of particle accelerators (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5808 Interactions between radiation and matter - detector physics (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5810 Physics of the Higgs boson (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5811 Statistical methods in data analysis (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5812 Physics of the top-quark (3 C / 3 SWS)

B.Phy.5815 Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik (4 C / 2 SWS)

B.Phy.5816 Phenomenology of Physics Beyond the Standard Model (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5901 Advanced Algorithms for Computational Physics (6 C / 4 SWS)

M.Phy.5002 Contemporary Physics (4 C / 2 SWS)

M.Phy.5801	Detectors for particle physics and imaging	(3 C / 3 SWS)
M.Phy.5804	Simulation methods for theoretical particle physics	(3 C / 3 SWS)
M.Phy.5810	Physics and Applications of Ion solid interaction	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5811	Nuclear Solid State Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5812	Nuclear Reactor Physics	(4 C / 4 SWS)
M.Phy.581	Advanced Topics in Nuclear and Particle Physics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.582	Advanced Topics in Nuclear and Particle Physics II	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.586	Seminar Advanced Topics in Nuclear and Particle Physics	(4 C / 2 SWS)“

dd. In Buchstabe e (Forschungsschwerpunkt „Theoretische Physik“) werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Semester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.415	Research Seminar Theoretical Physics	(4 C / 2 SWS)
-----------	--------------------------------------	---------------

ii. Es müssen folgende beiden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert und ins Zeugnis eingebracht werden. Bereits im Bachelor eingebrachte Module können nicht berücksichtigt werden. Wurden diese Module bereits im Bachelor im Rahmen der 180 C eingebracht, sind weitere Module im Umfang der bereits im Bachelor eingebrachten Module nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer iii zu wählen.

M.Phy.5401	Advanced Statistical Physics	(6 C / 6 SWS)
------------	------------------------------	---------------

B.Phy.5402	Advanced Quantum Mechanics	(6 C / 6 SWS)
------------	----------------------------	---------------

iii. Die Differenz zu mindestens 20 C bis maximal 26 C muss durch erfolgreiche Absolvierung einer Auswahl aus den folgenden Modulen erbracht werden:

B.Phy.1522	Solid State Physics II	(6 C / 6 SWS)
------------	------------------------	---------------

B.Phy.5403	Fluctuation theorems, stochastic thermodynamics and molecular machines	(3 C / 3 SWS)
------------	---	---------------

B.Phy.5404	Introduction to Statistical Machine Learning	(3 C / 3 SWS)
------------	--	---------------

B.Phy.5405	Active Matter	(3 C / 2 SWS)
------------	---------------	---------------

B.Phy.5523	General Relativity	(6 C / 6 SWS)
------------	--------------------	---------------

B.Phy.5540	Introduction to Cosmology	(3 C / 2 SWS)
------------	---------------------------	---------------

B.Phy.5604	Foundations of Nonequilibrium Statistical Physics	(3 C / 2 SWS)
------------	---	---------------

B.Phy.5613	Soft Matter Physics	(6 C / 4 SWS)
------------	---------------------	---------------

B.Phy.5623	Theoretical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
------------	------------------------	---------------

B.Phy.5648	Theoretische und computergestützte Biophysik	(3 C / 2 SWS)
------------	--	---------------

B.Phy.5658	Statistical Biophysics	(6 C / 4 SWS)
B.Phy.5659	Seminar on current topics in theoretical biophysics	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5660	Theoretical Biofluid Mechanics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5663	Stochastic Dynamics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5714	Introduction to Solid State Theory	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5721	Information and Physics	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5723	Hands-on course on Density-Functional calculations 1	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5724	Hands-on course on Density-Functional calculations 1+2	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5805	Quantum field theory I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.5901	Advanced Computer Simulation	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5403	Seminar Classical-Quantum Connections in Theoretical Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5404	Computational Quantum Many-Body Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5405	Non-equilibrium statistical physics	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5406	Current Topics in Theoretical Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.541	Advanced Topics in Classical Theoretical Physics I (6C)	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.542	Advanced Topics in Classical Theoretical Physics II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.543	Advanced Topics in Theoretical Quantum Physics I	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.544	Advanced Topics in Theoretical Quantum Physics II	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.546	Seminar Advanced Topics in Theoretical Physics	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.5701	Advanced Solid State Theory	(6 C / 6 SWS)
M.Phy.5712	Topology in Condensed Matter Physics	(6 C / 4 SWS)
M.Phy.5804	Simulation methods for theoretical particle physics	(6 C / 6 SWS)

iv. Werden weniger als 26 C aus Ziffern i-iii erbracht, kann die Differenz durch erfolgreiche Absolvierung wenigstens eines der folgenden Module:

B.Phy.1521	Einführung in die Festkörperphysik	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1531	Einführung in die Materialphysik	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.1541	Einführung in die Geophysik	(4 C / 3 SWS)
B.Phy.1551	Introduction to Astrophysics	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1561	Introduction to Physics of Complex Systems	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1571	Introduction to Biophysics	(8 C / 6 SWS)
B.Phy.1511	Einführung in die Kern-/Teilchenphysik	(8 C / 6 SWS)

- oder der unter Buchstabe a/aa/iii aufgeführten Module mit Modulnummern der Formate M.Phy.55X, M.Phy.55XX bzw. B.Phy.55XX,
- der unter Buchstabe b/aa/iii aufgeführten Module mit Modulnummern der Formate M.Phy.56X, M.Phy.56XX bzw. B.Phy.56XX,
- der unter Buchstabe c/aa/ii+iii aufgeführten Module mit Modulnummern der Formate M.Phy.57X, M.Phy.57XX bzw. B.Phy.57XX oder

- der unter Buchstabe d/aa/iii+iv aufgeführten Module mit Modulnummern der Formate M.Phy.58X, M.Phy.58XX bzw. B.Phy.58XX

im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erbracht werden. Bereits im Bachelorstudium absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden.“

b. In Nr. 3 (Profilierungsbereich) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Profilierungsbereich Mathematik-Naturwissenschaften

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (inkl. Fakultät für Physik) Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind insbesondere nach Nr. 2 nicht eingebrachte Module sowie die nachfolgenden Module; darüber hinaus wird ein Verzeichnis wählbarer Module durch die Fakultät für Physik in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bachelormodule können nur eingebracht werden, sofern sie nicht bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgreich absolviert wurden.

B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie	(6 C / 6 SWS)
B.Che.8002	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C / 7 SWS)
B.Che.9107	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Inf.1101	Informatik I	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Informatik II	(10 C / 6 SWS)
B.Phy.1603	Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge durch neue Medien	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.1609	Grundlagen zur Einheit von Mensch und Natur	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5902	Physik für Bundeskanzlerinnen/Bundeskanzler, Managerinnen/Manager und Bürgerinnen/Bürger	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.606	Electronic Lab Course for Natural Scientists	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.608	Scientific Literacy – Integration von Naturwissenschaften in die Gesellschaft und Politik	(4 C / 2 SWS)
M.Phy.603	Writing scientific articles	(6 C / 2 SWS)
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	(6 C / 4 SWS)“

c. In Nr. 4 (Schlüsselkompetenzen) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Lehrangebot der Universität außerhalb der Fakultät für Physik erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind

insbesondere folgende Module sowie Angebote aufgrund der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS); darüber hinaus wird ein Verzeichnis wählbarer Module durch die Fakultät für Physik in geeigneter Weise bekannt gemacht:

B.Che.2301	Chemische Reaktionskinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.8002	Einführung in die Physikalische Chemie	(10 C / 7 SWS)
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie	(6 C / 6 SWS)
B.Che.9107	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Inf.1101	Informatik I	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Informatik II	(10 C / 6 SWS)
B.SK-Phy.9001	Papers, Proposals, Presentations: Skills of Scientific Communication	(4 C / 2 SWS)
M.Che.1314	Biophysikalische Chemie	(6 C / 4 SWS)

2. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) werden Nr. 2 und Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

„2. Forschungsschwerpunkt „Biophysik und Physik komplexer Systeme“

Sem. Σ C	Praktika (12 C)	Forschungsschwerpunkt „Biophysik und Physik komplexer Systeme“ (56 C)			Profilierungs-be-reich (10 C)	Schlüssel-kom-petenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Phys.1401 Ad- vanced Lab Course I (Wahlpflicht) 6 C	B.Phys.1571 Introduction to Bio- physics (Wahlpflicht) 6 C	B.Phys.XXXX bzw. M.Phys.XXXX (Wahl) 8 C		M.Phys.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	Schlüssel-kompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 30 C	M.Phys.1402 Ad- vanced Lab Course II (Wahlpflicht) 6 C	M.Phys.410 Research Seminar Biophysics/ Physics of Complex Sys- tems (Pflicht) 4 C	B.Phys.XXXX bzw. M.Phys.XXXX (Wahl) 8 C		Mathematisch.-Na- tur-wissenschaftli- cher Bereich (Wahl- pflicht) 6 C	Schlüssel-kompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C		M.Phys.406 Research Lab Course in Biophys- ics and Physics of Complex Systems (Pflicht) 18 C	M.Phys.1602 Development and Realization of Sci- entific Projects in Biophysics/ Physics of Complex Sys- tems (Pflicht) 9 C	M.Phys.1606 Networking in Bio- physics/ Physics of Complex Systems (Pflicht) 3 C		
4. Σ 30 C		Master Thesis 30 C				
Σ 120 C	12 C	56 C (+ 30 C)			10 C	12 C

5. Forschungsschwerpunkt „Theoretische Physik“

Sem. Σ C	Praktika (12 C)	Forschungsschwerpunkt „Theoretical Physics“ (56 C)			Profilierungsbe- reich math.-nat. (10 C)	Schlüsselkompe- tenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Phys.1404 Meth- ods of Computa- tional Physics (Wahlpflicht) 6 C	M.Phys.5401 Ad- vanced Statistical Physics (Pflicht) 6 C	B.Phys.5402 Ad- vanced Quantum Mechanics (Pflicht) 6 C		M.Phys.413 General Seminar (Pflicht) 4 C	Schlüsselkompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 30 C	M.Phys.1405 Ad- vanced Computa- tional Physics (Wahlpflicht) 6 C	M.Phys.415 Research Seminar Theoretical Physics (Pflicht) 4 C	M.Phys.5403 Semi- nar Classical-Quan- tum Connections in Theoretical Physics (Wahlpflicht) 4 C	M.Phys.5406 Cur- rent Topics in The- oretical Physics (Wahlpflicht) 4 C	Mathematisch.-Na- turwissen-schaftli- cher Bereich (Wahl- pflicht) 6 C	Schlüsselkompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C		M.Phys.414 Research Lab Course in Theoreti- cal Physics (Pflicht) 18 C	M.Phys.1610 Development and Realization of Sci- entific Projects in Theoretical Physics (Pflicht) 9 C	M.Phys.1609 Networking in The- oretical Physics (Pflicht) 3 C		
4. Σ 30 C		Master Thesis 30 C				
Σ 120 C	12 C	56 C (+ 30 C)			10 C	12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 12.12.2019 und 13.02.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.02.2020 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2019 S. 672), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.07.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2019 S. 672), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

1. Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 2 (Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

aa. Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a. Studienschwerpunkt "Agribusiness"“

aa. Block A

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0333: Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0334:	Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0336:	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0348:	Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0305:	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307:	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322:	Methodische Grundlagen für Agrarökonomien	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0344:	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354:	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0356:	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0369:	Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0376:	Angewandte Verhaltensökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0385:	Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0390:	Einführung in die Grundlagen der Soziologie und Demographie – insbesondere ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0391:	Ernährungssoziologie und Global Food Trends	(6 C)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0403:	Öffentliche Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)

bb. In Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0312:	Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0314:	Futterbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0316:	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0345:	Spezielle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0351:	Übung zur Nutzpflanzenkunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0352:	Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	(6 C)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0363:	Düngemittel und ihre Anwendung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0364:	Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0367:	Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw.	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.Agr.0375:	Bioinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0378:	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0387:	Datenmanagement und graphische Darstellung mit Excel	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0395:	Pflanzenernährung trifft auf Pflanzenphysiologie – Experimentelles Arbeiten an der Schnittstelle beider Disziplinen-	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0396:	Molekulare Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0397:	Pflanzenschutztechnik	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0400:	Übungen zur explorativen Datenanalyse für den Pflanzenbau (I)	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0401:	Übungen zur Herbologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0403:	Öffentliche Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0408:	Forschungspraktikum Biometrie mit R	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0409:	Spezielle Themen der Agrartechnik	(6 C, 4 SWS)
B.MES.104:	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)
B.MES.122:	Molecular soil ecology	(6 C, 4 SWS)“

cc. Buchstabe c (Studienschwerpunkt „Nutztierwissenschaften“) wird wie folgt neu gefasst:

„c. Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften"“

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0324:	Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0325:	Nutztierzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0333:	Qualität tierischer Erzeugnisse	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0349:	Tierernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0350:	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0306:	Aquakultur I	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0331:	Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetieren	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0356:	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0358:	Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere	(6 C, 12 SWS)
B.Agr.0366:	Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0374:	Ökologische Tierwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0375:	Bioinformatik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0377:	Tiergesundheit	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0394:	Zucht, Haltung und Ernährung spezieller Nutztiere	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0403:	Öffentliche Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0404:	Forschungsorientierte Einführung in die Fragestellung der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0408:	Forschungspraktikum Biometrie mit R	(6 C, 4 SWS)“

dd. In Buchstabe d (Studienschwerpunkt „Ressourcenmanagement“) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekt	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341:	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C)
B.Agr.0355:	Vegetationskunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0359:	Agrarökologie und Biodiversität	(6 C)
B.Agr.0365:	Ökologischer Pflanzenbau	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0370:	Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen	(9 C, 6 SWS)
B.Agr.0374:	Ökologische Tierwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0392:	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in den Nutztierwissenschaften	6 C, 4 SWS)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungsindustrie	(6 C, 4 SWS)
B.MES.104:	Biotic and abiotic interactions	(6 C, 4 SWS)
B.MES.122:	Molecular soil ecology	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1264:	Agrarumweltrecht	(6 C, 2 SWS)“

ee. Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e. Studienschwerpunkt "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für Agrarökonomien	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354: Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307: Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0348: Strategisches Management in der Agrar- u. Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357: Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0369: Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0376: Angewandte Verhaltensökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0385: Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389: Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0390: Einführung in die Grundlagen der Soziologie und Demographie – insbesondere ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0391: Ernährungssoziologie und Global Food Trends	(6 C)
B.Agr.0393: Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0403: Öffentliche Wissenschaftskommunikation	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0410: Alter(n) und ländlicher Raum	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1262: Grundlagen des Agrarrechts	(6 C, 2 SWS)

b. In Nr. 3 (Schlüsselkompetenzmodule, Block C) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c. Wahlpflichtmodule B

Wird der Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften" absolviert, sind abweichend Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0319 nicht erneut absolviert werden.

Wird der Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften" absolviert, sind abweichend Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0392 nicht erneut absolviert werden.

Wird einer der Studienschwerpunkte "Agribusiness" oder "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus" absolviert, kann das Modul B.Agr.0383 im Umfang von 6 C nicht erneut absolviert werden.

Die oder der Studierende hat sich für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

Alternativ können Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt bis zu 6 C berücksichtigt werden.

B.Agr.0305:	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0319:	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322:	Methodische Grundlagen für Agrarökonomen	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0336:	Rechnungswesen und Controlling	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0341:	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0344:	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354:	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0372:	Organisation von Veranstaltungen	(3 C)
B.Agr.0383:	Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness	(6 C, 2 SWS)

B.Agr.0392:	Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in den Nutztierwissenschaften	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0404:	Forschungsorientierte Einführung in Fragestellungen der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1261:	Vertragsgestaltung in der agrarrechtlichen Praxis	(6 C, 2 SWS)
S.RW.1262:	Grundlagen des Agrarrechts	(6 C, 2 SWS)
S.RW.1263:	Europäisches Agrarrecht	(6 C, 2 SWS)
S.RW.1264:	Agrarumweltrecht	(6 C, 2 SWS)
S.RW.1265:	Agrarverwaltungsrecht	(6 C, 2 SWS)“

2. In Ziffer II (Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Bereich B

Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0019:	Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0321:	Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebens- mittel	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0323:	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0350:	Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0353:	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0393:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0402:	Agrarökologie, Agrobiodiversität und biotischer Ressourcen- schutz	(6 C, 6 SWS)
S.RW.1262:	Grundlagen des Agrarrechts	(6 C, 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.
